

**Besondere Zulassungsordnung
zum Masterstudienprogramm Urban Design
an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)
(BZO-MSc-UD-20)
Vom 19. Februar 2020**

Der Hochschulsenat der HCU hat am 19. Februar 2020 gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515) in der Fassung vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 188), §§ 39 Abs. 1, 37 Abs. 2 iVm. § 85 Abs. 1 Ziff. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2019, S. 479) die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Urban Design an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-UD-20) beschlossen. Das Präsidium hat diese, soweit zuständig, in seiner Sitzung am 24. Februar 2020 gemäß § 108 Abs. 1 S. 3 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Schlussvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO) (HCU-Hochschulanzeiger 02/2020, S. 11) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Urban Design (Master of Science).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Urban Design setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO mindestens einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule im Studiengang Architektur, Stadt-, Landschafts-, Raum- oder Umweltplanung, Städtebau, Geografie oder einem verwandten Studiengang voraus. Über die Einstufung als verwandter Studiengang entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 30) und absolute Note (maximale Punktzahl: 20) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (30 Punkte); B (20 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS- Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	30 Punkte
für die folgenden 25 %:	20 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht- EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (20); 1,1 (19); 1,2 (18), 1,3 (17); 1,4 (16); 1,5 (15); 1,6 (14); 1,7 (13); 1,8 (12); 1,9 (11); 2,0 (10); 2,1 (9); 2,2, (8); 2,3 (7); 2,4 (6); 2,5 (5); 2,6 (4); 2,7 (3); 2,8 (2); 2,9 (1); $\geq 3,0$ (0)

- (3) Motivationsschreiben (Letter of Intent) mit der Begründung für die Wahl des Studienprogramms und einer Beschreibung des angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldes. Das Motivationsschreiben sollte insbesondere Aufschluss geben über die fachliche Motivation und die Beweggründe Urban Design zu studieren und aufgrund welcher Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber für besonders geeignet für das Studienprogramm hält. Der Umfang des Motivationsschreibens soll eine DIN A4-Seite nicht überschreiten. Bewertung des Motivationsschreibens (maximale Punktzahl: 16):
1. fachliche Motivation: a = (4), b = (2), c = (0)
 2. Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen: a = (4), b = (2), c = (0)
 3. angestrebtes berufliches Tätigkeitsfeld: a = (4), b = (2), c = (0)
 4. Schlüssigkeit der Begründung: a = (4), b = (2), c = (0)
- Die Bewertung erfolgt nach folgendem System:
a = hervorragend geeignet, b = geeignet, c = nicht geeignet.
- (4) Arbeitsproben, aus denen die Eignung für das gewählte Studienprogramm hinsichtlich der notwendigen Fertig- und Fähigkeiten ersichtlich ist. Es sollen zwischen drei und fünf Arbeitsproben eingereicht werden. Den vorgelegten Arbeitsproben ist eine Erklärung über die Eigenleistung beizufügen. Bewertung der Arbeitsproben (maximale Punktzahl: 30):
1. konzeptioneller Ansatz: a = (10), b = (6), c = (0)
 2. gestalterische oder alternativ wissenschaftliche Kompetenz: a = (10), b = (6), c = (0)
 3. Vermittlungsleistung (Darstellungstechniken und Kommunikation): a = (10), b = (6), c = (0)
- Die Bewertung erfolgt nach folgendem System:
a = hervorragend geeignet, b = geeignet, c = nicht geeignet.
- (5) Fachliche Qualifikationen wie einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten in Form von außerschulischem oder außeruniversitärem Engagement, einschlägiger Praktika, abgeschlossener Berufsausbildung oder bisheriger, für das Studienprogramm einschlägiger Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), aufgeführt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes mit den entsprechenden Nachweisen der Fertig- und Fähigkeiten, sofern sie über die Eignung für das gewählte Studienprogramm besonderen Aufschluss geben können. Bewertung fachlicher Qualifikationen (maximale Punktzahl: 32):
1. abgeschlossene Berufsausbildung: (12)
 2. einschlägige fachspezifische Berufserfahrung nach erstem Studienabschluss, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht (20)
oder
 3. sonstige studienrelevante Tätigkeiten oder Praktika, die mindestens einer dreimonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen: (12)

- (6) Soft Skills als weitere studienerefolgsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten. Bewertung der Soft Skills (maximale Punktzahl: 22):
1. besondere Sprachenkompetenz: (4)
 2. interkulturelle Kompetenz (z.B. Auslandsaufenthalte während des Studiums oder berufliche Tätigkeiten, Praktika im Ausland): (6)
 3. interdisziplinäre Kompetenz (Erfahrungen in disziplinübergreifenden Arbeitsweisen): (6)
 4. soziale Kompetenz (ehrenamtliche Tätigkeit in Initiativen, Verbänden und Vereinen etc.): (6)

§ 4 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Urban Design an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-UD-15) vom 24. April 2015 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2015, S. 48) außer Kraft.

Hamburg, den 25. Februar 2020
HafenCity Universität Hamburg